

Niederschrift

über die 6. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 01.12.2015

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Reyans, Norbert

Kreistagsmitglieder:

Bonitz, Karin

Kehren, Hanno Dr.

Kleinjans, Heinz-Gerd

Leonards-Schippers, Christiane Dr.

Plein, Jürgen

Röhrich, Karl-Heinz

Schwinkendorf, Jutta

Stelten, Anna

Thelen, Friedhelm

Wiehagen, Ullrich

Sachkundige Bürger:

Brudermanns, Roland

Kliemt, Martin

Spiertz, Josef

von der Heide, Roswitha

Beratende Mitglieder:

Bückers, Marianne

Hamann, Herbert

Küppers, Gottfried

Terodde, Lothar

Wagner, Andreas

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3

KrO:

Schürgers, Hans

Von der Verwaltung:

Dörr, Volkhard

Feldhoff, Karl-Heinz Dr.

Louven, Andreas

Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin

Nobis, Helmut

van der Kruijssen, Astrid

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Maibaum, Franz

Beratende Mitglieder:

Meier, Klaus

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 KrO:

Hermanns, Peter

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 19:20 Uhr

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales versammelt sich heute in Raum 417 des Jobcenters Kreis Heinsberg, Schafhauseener Straße 50, 52525 Heinsberg, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Förderung des Frauenhauses des SKFM
2. Förderung der komplementären Dienste
3. Bericht der Verwaltung
- 3.1. Bericht des Geschäftsführers des Jobcenters zur Integration von Flüchtlingen
- 3.2. Vorsorgemappe; Legitimation für Grundstücksgeschäfte durch beglaubigte Vorsorgevollmacht
4. Anfragen
- 4.1. Anfrage der Fraktion DIE LINKE gem. § 12 GeschO betreffend "Katastrophenschutz im Kreis Heinsberg"
- 4.2. Antrag der Fraktion DIE LINKE gem. § 12 GeschO betreffend "Umschichtung finanzieller Mittel in den Jobcentern des Kreises Heinsberg"

Vor Eintritt in die Beratung stellt Ausschussvorsitzender Reyans die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Er informiert den Ausschuss darüber, dass Herr Dirk Lewandrowski, sachkundiger Bürger und ordentliches Mitglied im Ausschuss für Gesundheit und Soziales, den Kreistag mit Schreiben vom 20.10.2015 darüber informiert hat, dass er diese Funktion ab sofort nicht mehr wahrnehmen kann.

Als neues ordentliches Mitglied im Ausschuss für Gesundheit und Soziales hat die CDU-Fraktion das bislang stellvertretende Mitglied Frau Dr. Leonards-Schippers und als neues stellvertretendes Mitglied Herrn Heinz-Theo Vergossen vorgeschlagen.

Der Kreistag hat dieser Ausschussbesetzung in seiner Sitzung vom 12.11.2015 zugestimmt.

Ausschussvorsitzender Reyans weist darauf hin, dass den Mitgliedern des Ausschusses der Jahresbericht der Beratungsstelle für Suchtfragen Hückelhoven von Caritas und Diakonie 2014 als Tischvorlage zur Kenntnis ausgehändigt wird. Der Jahres- und Qualitätsbericht 2014 der Suchtberatungsstellen des Gesundheitsamtes Kreis Heinsberg ist im Internet abrufbar. Der Link zur Seite ist dem Bericht der Caritas und Diakonie beigefügt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Förderung des Frauenhauses des SKFM

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Leitbildrelevanz:	ja, 3.1
Inklusionsrelevanz:	ja

Auf Empfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 27. Februar 1997 die am 18. Januar 1990 von ihm festgestellte Notwendigkeit des Vorhaltens und Betriebs eines Frauenhauses bestätigt und die Modalitäten der Finanzierung beschlossen.

Der SKFM als Träger des Frauenhauses hatte seinerzeit bei Gesamtkosten von 468.000 DM (239.284 €) eine Unterfinanzierung von 232.000 DM (118.620 €) geltend gemacht. Hierbei handelte es sich um die nicht durch die Landesförderung gedeckten Sach- und Personalkosten des Trägers.

Der Kreisausschuss legte eine Höchstbetragsförderung durch den Kreis in Höhe von 232.000 DM (118.620 €) für die Sach- und Personalaufwendungen fest. Dabei sollte die Sachkostenförderung in Höhe der Inflationsrate und die Personalkostenförderung in Höhe der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst dynamisiert werden.

Mit dem SKFM waren die Grundsätze der Gewährung des Kreiszuschusses, die Verrechnung der Einnahmen bei Zahlungen anderer Träger und Selbstzahler sowie die Grundsätze für eine sparsame und wirtschaftliche Führung des Frauenhauses festzulegen.

Grundlage der Förderung waren die Höhe der Zuwendungen durch das Land nach den geltenden Förderrichtlinien des Landes sowie die damalige Konzeption des Frauenhauses.

Zwischenzeitlich ist die seinerzeitige Konzeption überholt. Sowohl Belegungsstruktur, Belegungszahlen als auch die im Verlauf der letzten Dekade veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen werden nicht mehr abgebildet. So traten in 2002 das Gewaltschutzgesetz mit den Möglichkeiten des „Annäherungsverbotes“ und der „Wohnungsüberlassung“, 2007 die Vorschrift des § 238 StGB - das sogenannte Antistalkinggesetz -, und 2008 § 34a Polizeigesetz NRW mit der Möglichkeit der sogenannten „Wegweisung“ in Kraft, die einen spürbaren Rückgang der Belegungszahlen zur Folge hatten (1992-1997: durchschnittliche Belegungstage p.A. ca. 6.800; 1992 – 2014 durchschnittliche Belegungstage p.A. ca. 4.700). Darüber hinaus rückten präventive und nachgehende Beratungsansätze außerhalb des Frauenhauses immer mehr in das Spektrum des vom SKFM im Frauenhaus eingesetzten Personals.

Die vom Träger dargestellten Kosten des Betriebs des Frauenhauses sind kontinuierlich angestiegen, für das Jahr 2014 werden ungedeckte Kosten von ca. 208.000 EUR erwartet.

Eine Gegenbewegung hat der SKFM als Träger des Frauenhauses auch nach mehrfachen Gesprächen mit dem Sozialamt nicht versucht einzuleiten. Weder erfolgte eine Anpassung der Konzeption an die veränderte, reduzierte Bedarfssituation, noch wurde die Personalausstattung verändert und so eine Kostenreduzierung angestrebt.

Die derzeitig praktizierte Form der Finanzierung des Frauenhauses durch einen Festbetragszuschuss, der abgerufen werden kann, wenn ausreichend Kosten dargestellt werden, ist nicht mehr sachgerecht.

Der Kreis ist aus dem bestehenden Beschluss einseitig verpflichtet, die Kosten zu tragen, hat aber keine zwingenden Möglichkeiten, auf die Kostenentwicklung einzuwirken. Mangels entsprechender Grundlage ist es dem Kreis ebenso wenig möglich, die Umsetzung gängiger Qualitätsstandards durchzusetzen, die Hilfeebringung zu steuern und veränderte Rahmenbedingungen abzubilden.

Um die veränderten Rahmenbedingungen und die veränderten Anforderungen in bedarfsgerechte Hilfe für Personen mit Gewalterfahrung umzusetzen, bedarf es zunächst der Aufhebung des der Zahlungsverpflichtung des Kreises zugrundeliegenden Kreisausschussbeschlusses vom 27. Februar 1997.

Beabsichtigt ist sodann die Erarbeitung eines die aktuellen Beratungs- und Wohnnerfordernisse berücksichtigenden Modells und dessen vertragliche Vereinbarung mit Kündigungsmöglichkeit oder begrenzter Laufzeit, die für den Träger und den Kreis immer die möglichst kurzfristige Anpassung an die Entwicklung sowohl in inhaltlicher als auch finanzieller Hinsicht ermöglicht.

Allgemeine Vertreterin des Landrats Machat leitet ein und erklärt ausdrücklich und um Missverständnissen vorzubeugen, dass der Fortbestand des Frauenhauses seitens der Verwaltung nicht in Frage gestellt werde. Ziel sei es vielmehr, die Finanzierung des Frauenhauses auf eine transparente und an die heutigen Gegebenheiten angepasste, zukunftssichere Grundlage zu stellen. Die Rahmenbedingungen für den vor fast 19 Jahren gefassten Beschluss über die Förderung des Frauenhauses hätten sich wie dargestellt im Laufe der Jahre geändert. Außerdem sei damals eine Deckelung des Zuschusses beschlossen worden, die nicht mehr auskömmlich sei.

Sie erläutert, dass die Verwaltung gern bereits heute einen Finanzierungsvorschlag unterbreitet hätte, was aber aus verschiedensten Gründen, u. a. auch wegen zeitlicher Probleme in der Verwaltung, nicht gelungen sei. Im Hinblick auf die nicht mehr auskömmliche Finanzierung des Frauenhauses sei es auch im Interesse des Trägers dringend geboten, seitens der Politik eine Zeitvorgabe zur Neugestaltung der Finanzierung zu machen.

Um deutlich zu machen, dass der Kreis auch weiterhin die Notwendigkeit des bestehenden Frauenhauses anerkennt, schlägt sie vor, dies als Punkt 2 des Beschlussvorschlages erneut zu bekräftigen. Punkt 2 des ursprünglichen Beschlussvorschlages würde zu Punkt 3.

Ausschussmitglied Dr. Kehren schlägt daraufhin vor, die Bekräftigung der Notwendigkeit des bestehenden Frauenhauses als Punkt 1 in den Beschluss aufzunehmen. Der ursprüngliche Punkt 1 werde Punkt 2. Punkt 3 solle die Beauftragung der Verwaltung enthalten, zusammen mit dem Träger ein den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen entsprechendes Konzept für das Frauenhaus zu entwickeln und eine Leistungsvereinbarung zu schließen, wobei vor

Abschluss der Leistungsvereinbarung der Fachausschuss erneut mit dem Konzept zu befassen sei.

Ausschussmitglied Röhrich stimmt Ausschussmitglied Dr. Kehren zu und bekräftigt, dass die SPD - Fraktion diesen Vorschlag mit tragen wird.

Der Vorschlag von Ausschussmitglied Dr. Kehren wird daraufhin im Wortlaut von Allgemeiner Vertreterin Machat verlesen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Heinsberg bekräftigt weiterhin die Notwendigkeit des bestehenden Frauenhauses.
2. Der Beschluss des Kreisausschusses vom 27. Februar 1997
 - „1. *Der Kreis Heinsberg erkennt weiterhin die Notwendigkeit des Frauenhauses an.*
 2. *Der Kreis Heinsberg trägt ab 1997 die nicht durch den Landschaftsverband Rheinland bezuschussten Kosten des Frauenhauses, höchstens jedoch 232.000 DM jährlich und ordnet die Kosten für Zwecke der Anspruchsverfolgung dem Einzelfall zu. Eine Anpassung der Personal- und Sachkosten erfolgt nur im Rahmen tariflicher Erhöhungen und der Inflationsrate.*
 3. *Mit dem SKF/M sind im Rahmen einer Vereinbarung festzulegen,*
 - a) *die Grundsätze über die Gewährung des Zuschusses gem. Ziff. 2,*
 - b) *die Verrechnung der Einnahmen bei Zahlungen anderer Träger und Selbstzahler,*
 - c) *die Grundsätze für eine sparsame und wirtschaftliche Führung des Frauenhauses, mit dem Ziel einer mittelfristigen Reduzierung der Kosten.“*

wird mit Wirkung vom 30. Juni 2016 aufgehoben.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit dem Träger ein den neuen Gegebenheiten und Erfordernissen sowie der geltenden Rechtslage angepasstes Konzept für das Frauenhaus zu entwickeln und eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß §§ 75 ff SGB XII bzw. § 17 SGB II zum Betrieb des bestehenden Frauenhauses abzuschließen. Der Fachausschuss ist vor Abschluss der Vereinbarung mit dem Konzept erneut zu befassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Förderung der komplementären Dienste

Finanzielle Auswirkungen:	ja, 65.440,00 €
Leitbildrelevanz:	ja, 3.1 und 3.2
Inklusionsrelevanz:	ja

Die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg erhält seit dem Jahr 2002 eine jährliche Förderung der komplementären ambulanten Dienste. Zuletzt erfolgte die Förderung aufgrund des bis zum 31. Dezember 2014 befristeten öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Heinsberg und dem Trägerverbund der freien Wohlfahrtspflege vom 5. August 2010 in Höhe von jährlich 65.440,00 € und für das Jahr 2015 in gleicher Höhe auf Grund des Beschlusses des Kreisausschusses vom 23. September 2014.

Der genannte jährliche Zuschuss wurde bisher durch eine Spende der Kreissparkasse Heinsberg in gleicher Höhe kompensiert.

Bei der Förderung der komplementären ambulanten Dienste handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Kreises Heinsberg. Die Kreise sind zwar nach § 16 Abs. 2 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) (bis 15. Oktober 2014 § 14 Landespflegegesetz NW) für die zur Umsetzung des Vorrangs der häuslichen Versorgung erforderlichen komplementären ambulanten Dienste verantwortlich. Daraus lässt sich jedoch ein Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendung gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten nicht ableiten. Das Land fördert die komplementären ambulanten Dienste seit 2003 nicht mehr.

Wie bereits in der Niederschrift zu TOP 6 der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 03. September 2014 formuliert, sind die komplementären sozialen Dienste im Kontext einer quartiersbasierten Betrachtung neu zu definieren. Aus der vom Kreistag in seiner Sitzung am 12. März 2015 beschlossenen „Örtliche Planung – verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015 – 2018“ gem. § 7 Abs. 6 APG NRW – und der darin verankerten Intensivierung des Prinzips „ambulant vor stationär“ – resultiert ein weiterer Bedeutungszugewinn der komplementären (bzw. niedrighschwelligen) ambulanten Angebotsstrukturen.

Die bereits im Jahr 2014 von der Verwaltung in den Blick genommene Anpassung dieser Strukturen sollte insbesondere im Dialog mit den im Kreisgebiet tätigen Wohlfahrtsträgern und weiteren auf diesem Feld tätigen Akteuren vor dem Hintergrund der gegebenen rechtlich definierten Rahmenbedingungen durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich diese Rahmenbedingungen in einer unerwartet dynamischen Ausprägung verändert haben und sich absehbar auch noch weiter verändern werden:

- Inkrafttreten des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) zum 16.10.2014,
- Inkrafttreten des Ersten Pflegestärkungsgesetzes (PSG I) zum 01.01.2015,
- Pflegestärkungsgesetz II (voraussichtliches Inkrafttreten zum 01.01.2016).

So wurden z.B. im Fünften SGB XI-Änderungsgesetz die §§ 45b und 45c SGB XI geändert. Durch die Einführung der zusätzlichen Entlastungsangebote und der neuen Kombinationsleistung soll die professionelle Pflege bedarfsgerecht ergänzt werden. Somit wurde eine neue Grundlage dafür geschaffen, dass mit einem intelligenten Hilfe-Mix den individuellen Wünschen pflegebedürftiger Menschen besser entsprochen werden kann.

Des Weiteren plant die Landesregierung derzeit, die Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPFVO) durch eine neue „Verordnung über die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in NRW (AnBEFVO)“ abzulösen. Die Novellierung sieht unter anderem die Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote sowie für die Qualitätssicherung auf die Kreise und kreisfreien Städte vor. Im Rahmen dessen ist auch eine entsprechende Änderung des o. g. § 16 des APG NRW (komplementäre ambulante Dienste) beabsichtigt. Auch über diese aufgezeigten Entwicklungen wird sich voraussichtlich das Anforderungsprofil für komplementäre ambulante Dienste im Kreisgebiet deutlich verändern.

Neben diesen rechtlich begründeten Aspekten soll das weitere Vorgehen der Verwaltung ebenso durch die zwischenzeitlich vorliegenden Ergebnisse des Sozialraum-Monitoring 2013 näher bestimmt werden. Hierüber können Sozialräume mit erhöhten Bedarfen (siehe Karten 2.8, 2.9, 2.10 des 1. Berichtes Sozialraum-Monitoring der RWTH Aachen, 2015) identifiziert und Prioritätensetzungen im Rahmen des zu erarbeitenden Handlungskonzeptes gebildet werden, die als Grundlage für neue Vertragsverhandlungen/-modelle herangezogen werden können.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, für das Jahr 2016 nochmals einen Förderzuschuss wie in den Vorjahren zu gewähren.

Herr Dörr umreißt nochmals die im Wandel befindlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und die Notwendigkeit, dass das weitere Vorgehen der Verwaltung neben diesen rechtlichen Aspekten auch durch die nun vorliegenden Ergebnisse des Sozialraum-Monitoring 2013 näher bestimmt werden muss.

Hierbei gelte es beispielsweise, die sich recht heterogen darstellenden Strukturen in den Sozialräumen im Hinblick auf die Bedarfslagen im Bereich der gewährten Hilfe zur Pflege (SGB XII) und des Pflegewohngeldes (APG NRW) in den Blick zu nehmen. Sodann sei in Analysen einzutreten, inwieweit durch eine Optimierung der kontextuellen Ressourcen von Pflegebedürftigen durch die Neuausrichtung der komplementären Hilfen ein positiver Einfluss auf deren Lebenslagen und damit auch mittelbar auf deren Bedarf an Leistungen nach dem SGB XII und dem APG NRW (insbesondere das Verhältnis von ambulanter zu stationärer Hilfe zur Pflege) erzielt werden kann. An diesem Prozess sollen sowohl der Trägerverbund der freien Wohlfahrtsträger als auch weitere Akteure im Bereich der Altenhilfe und -pflege beteiligt werden.

Ausschussmitglied Schürgers stellt fest, dass das Land auch in diesem Bereich Aufgaben auf die kommunale Ebene überträgt und sich gleichzeitig aus der Finanzierung zurückzieht. Er

kritisiert, dass deswegen der Kreis die Kosten tragen soll. Allgemeine Vertreterin Machat entgegnet, dass die komplementären Dienste elementarer Bestandteil der Versorgungsstruktur in der Kommune seien und daher die finanzielle Förderung durch den Kreis gerechtfertigt sei.

Beschlussvorschlag:

Dem Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg wird zur Durchführung der komplementären sozialen Dienste für das Jahr 2016 ein Zuschuss in Höhe von 65.440 € gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Bericht der Verwaltung

Tagesordnungspunkt 3.1:

Bericht des Geschäftsführers des Jobcenters zur Integration von Flüchtlingen

Finanzielle Auswirkungen:	
----------------------------------	--

Leitbildrelevanz:	
--------------------------	--

Inklusionsrelevanz:	
----------------------------	--

Herr Nobis informiert, dass sich die Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion (RD) Düsseldorf -, das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS), der Städte- und Landkreistag NRW sowie der Städte- und Gemeindebund NRW darauf verständigt haben, im Land flächendeckend sogenannte „Integration Points“ einzurichten.

Für das Jobcenter Kreis Heinsberg solle dies in der Nebenstelle Heinsberg, Schafhausener Straße 50, erfolgen. Eine Verteilung auf alle vier Standorte sei nicht zielführend, da dies zu Reibungsverlusten führe und die Personaldeckung nicht erreicht werden könne.

In dem als Bürogemeinschaft ausgestalteten „Integration Point“ in Heinsberg werden jeweils zwei Bedienstete der Bundesagentur für Arbeit für den Rechtskreis SGB III (Arbeitsförderung) und den Rechtskreis SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) gemeinsam tätig. Der Bereich SGB III sei als Anlaufstelle und „aufsuchend“ zur Beratung und Vermittlung von Flüchtlingen konzipiert und solle insoweit eine Lotsenfunktion erfüllen.

Der SGB II – Bereich fungiere als zentrale Clearing-, Koordinierungs-, Informations- und Auskunftsstelle für alle mit der Flüchtlingsaufgabe betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Rechtskreise sowie den darüber hinaus tätigen Akteuren bei den Städten und Gemeinden des Kreises, beim Kreis selbst sowie bei Ehrenamtlern und Wohlfahrtsverbänden.

Kernaufgabe des „Integration Points“ im Kreis Heinsberg sei es, frühzeitig insbesondere die Flüchtlinge mit einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit und einer hohen Motivation zu erreichen und ohne zeitliche Verzögerung die Weichen für einen erfolgreichen Berufseinstieg zu stellen.

Ausschussmitglied Schürgers fragt nach, ob Betriebe deutsche oder EU-Bürger vorrangig einstellen müssen. Herr Nobis erläutert hierzu, dass es eine Vorrangprüfung gebe, aber die Bestimmungen hierzu gelockert worden seien, um Integration zu ermöglichen.

Ausschussmitglied Schwinkendorf begrüßt das Konzept und wünscht ihm Erfolg. Hinsichtlich junger erwachsener Flüchtlinge fragt sie nach, ob es Konzepte gäbe, diese in Ausbildung zu bringen. Herr Nobis antwortet, dass es Zielsetzung sei, junge Erwachsene nicht sofort in den Arbeitsmarkt zu bringen, sondern vorrangig auf die Verbesserung der Qualifikation im Hinblick auf eine nachhaltigere Integration hinzuwirken. Ein zweiter Ansatz sei es aus den gleichen Gründen, zunächst auf die Vermittlung in eine Ausbildung hinzuarbeiten.

Herr Nobis erläutert weiter, dass die zu erwartende Flüchtlingswelle wie in allen Jobcentern auch im Jobcenter Kreis Heinsberg zu einer erheblichen Fallmehrung führen werde, deren Ausmaße derzeit nicht einzuschätzen seien. Dieser könne nur durch eine Personalaufstockung begegnet werden, die jedoch ebenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret zu bestimmen sei. Aus diesem Grund habe die Bundesagentur für Arbeit (BA) bundesweit 2800 zusätzliche Stellen bereitgestellt, wovon 595 Stellen auf NRW und 6 auf den Kreis Heinsberg entfallen. Ebenso seien vom Bund die Eingliederungsmittel, also Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Qualifizierung und zur Verbesserung der Voraussetzungen für eine Integration in den Arbeitsmarkt aufgestockt worden.

Die Trägerversammlung des Jobcenters Kreis Heinsberg habe am 11. November 2015 zur Deckung des künftigen Personalbedarfs einen Vorratsbeschluss getroffen, der die Besetzung von bis zu zehn Vollzeitstellen ermögliche.

Ausschussmitglied Wiehagen fragt nach, wieviele Neukunden erwartet werden. Hierzu bemerkt Herr Nobis, dass es hierzu keine auch nur annähernd verlässlichen Daten gebe. Eine erste Welle anerkannter Flüchtlinge sei wohl nun im ersten Halbjahr 2016 zu erwarten.

Allgemeine Vertreterin Machat weist auf den deswegen von der Trägerversammlung des Jobcenters Kreis Heinsberg gefassten Vorratsbeschluss hin, der ein flexibles Agieren ermögliche. Auch seien wegen der bestehenden Unklarheiten keine zusätzlichen Mittel in den Kreishaushalt 2016 eingeplant worden.

Beratendes Mitglied Hamann bemerkt, dass man mit der Bewältigung der Situation fortgeschrittener wäre, wenn man Modelle wie den Integration Point schon früher entwickelt hätte. Er bemängelt weiter, dass es im Kreis Heinsberg keine Konzepte bzw. Strukturen für Dolmetscherleistungen im Ehrenamt gäbe. Ihm seien aber Zahlen zu Flüchtlingen im Kreis Heinsberg bekannt, er nennt ca. 630 Flüchtlinge in 2014 und bereits 2034 Flüchtlinge per Oktober 2015.

Beratendes Mitglied Terodde fragt nach, ob es schon Möglichkeiten zur Schnittstellenbearbeitung gebe. Herr Nobis erläutert, dass das Jobcenter die Zusammenarbeit verschiedener Stellen zu organisieren, zu professionalisieren und optimale Wege für die Flüchtlinge zu erschließen versuche.

Über den Kommunalen Finanzierungsanteil von 15, 2 % der Kosten sei der kommunale Träger auch an den damit erhöhten Personalkosten beteiligt. Eine Steigerung für den kommunalen Träger sei aber auch durch die abzusehende Erhöhung der Aufwendungen für Unterkunftskosten zu erwarten. Hinsichtlich der flüchtlingsbedingten Mehrausgaben für die Kommunen vertrete der Landkreistag NRW die Position, dass hierfür eine Bundeserstattung zu fordern sei.

Niederschrift über die Sitzung
des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 01.12.2015

Ausschussvorsitzender Reyans bemerkt abschließend, dass dem Jobcenter eine umfassende Aufgabe obliege, bei der der Mensch in die Mitte gestellt sei. Er stimme zu, dass Dauerlösungen mit Perspektiven kurzfristigen Integrationen in Arbeit vorzuziehen seien.

Er begrüßt die Einrichtung des Integration Points und dankt dem Jobcenter für die gute Arbeit.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.2:

Vorsorgemappe; Legitimation für Grundstücksgeschäfte durch beglaubigte Vorsorgevollmacht

Finanzielle Auswirkungen:	
Leitbildrelevanz:	
Inklusionsrelevanz:	

In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales und des Jugendhilfeausschusses am 09.11.2015 hat Herr Heinrichs von der Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung die Vorsorgemappe vorgestellt.

Herr Dörr, Leiter der Stabsstelle, nimmt zur Frage der Legitimation des Vorsorgebevollmächtigten zu Willenserklärungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften Stellung.

Er erklärt, dass im Rahmen des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes mit Wirkung zum 01.07.2005 den Betreuungsbehörden durch Ergänzung des § 6 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) als neue Aufgabe die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zugewiesen wurde.

Da im Gesetzestext das Wort „öffentlich“ zunächst nicht vorkam, wurde in einer weiteren Gesetzesänderung vom 06.07.2009 (wirksam geworden zum 01.09.2009) in § 6 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort „Betreuungsverfügungen“ das Wort „öffentlich“ eingefügt. Der Gesetzgeber wollte klarstellen, dass es sich um einen Beglaubigungstatbestand handelt, der mit den Rechtswirkungen einer öffentlichen Beglaubigung ausgestattet ist. Da gemäß § 29 Grundbuchordnung (GBO) eine öffentliche Beglaubigung für eine Immobilienübertragung ausreichend ist, kann man mit einer Vorsorgevollmacht, die von der Betreuungsstelle öffentlich beglaubigt wurde, Immobilienverkäufe tätigen. Herr Dörr verweist hierzu auf die Rechtsprechung des OLG Dresden, Beschluss vom 08.08.2010, Az.: 17 W 677/10 und des OLG Karlsruhe, Beschluss vom 14.09.2015, Az.: 11 Wx 71/15.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Anfragen

Tagesordnungspunkt 4.1:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE gem. § 12 GeschO betreffend "Katastrophenschutz im Kreis Heinsberg"

Beratungsfolge:

01.12.2015 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Finanzielle Auswirkungen:	
----------------------------------	--

Leitbildrelevanz:	
--------------------------	--

Inklusionsrelevanz:	
----------------------------	--

Ausschussvorsitzender Reyans schlägt vor, die Antwort auf die der Einladung beigefügten Anfrage nicht in der Sitzung zu verlesen, sondern diese schriftlich abzugeben und der Niederschrift beizufügen. Dem folgt der Ausschuss einvernehmlich.

Die Antwort der Verwaltung lautet wie folgt:

Zu Vorlage 249/2015 Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu "Katastrophenschutz im Kreis Heinsberg"

Frage 1:

„Gibt es für den Fall einer Havarie im Kernkraftwerk Tihange einen zentralen Handlungsplan für alle an dem Havarieschutz beteiligten Kräfte und technischen Mittel?“

Antwort:

Es wird auf die gegebene überregionale Aufgabenstellung verwiesen. Das Land Nordrhein-Westfalen richtet sich in Bezug auf Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung nach den geltenden „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ der Experten der Strahlenschutzkommission (SSK) beim Bundesministerium für Umwelt und Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMU).

Frage 2:

„Wir setzen voraus, es gibt eine solche Planung. Wurde der Plan bzw. Teile davon in Form von Übungen schon erprobt?“

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Ergänzend hierzu möchte ich mitteilen, dass der Kreis Heinsberg für den Bereich des Katastrophenschutzes eine ABC-Einheit unterhält, die die auf Landesebene initiierten Schutzkonzepte (z.B. V-Dekon-Konzept, Konzept „Messen“, Personendekontamination etc.) regelmäßig im Rahmen von Übungen umsetzt und sich einer Überprüfung der Leistungsfähigkeit unterzieht.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass das Bundesamt für Strahlenschutz bundesweit ein Ortsdosisleistungsmessnetz betreibt, um auf einen Ereignisfall vorbereitet zu sein. Im Kreis Heinsberg befinden sich 2 ständige Messstellen, aufgrund dessen der Durchzug einer eventuellen radioaktiven Wolke zeitnah verfolgt und hierauf entsprechend reagiert werden.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4.2:

Antrag der Fraktion DIE LINKE gem. § 12 GeschO betreffend "Umschichtung finanzieller Mittel in den Jobcentern des Kreises Heinsberg"

Beratungsfolge:

01.12.2015 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Finanzielle Auswirkungen:	
----------------------------------	--

Leitbildrelevanz:	
--------------------------	--

Inklusionsrelevanz:	
----------------------------	--

Zu Vorlage 250/2015 Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu „Umschichtung finanzieller Mittel in den Jobcentern des Kreises Heinsberg“

Vorbemerkungen:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 46 Absatz 1 Satz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) die Haushaltsmittel des Bundes für die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und für die Verwaltungskosten in einem Gesamtbudget veranschlagt werden. Die Verteilung der im Bundeshaushalt unter den gegenseitig deckungsfähigen Titeln für Eingliederungsleistungen und für Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden jährlich durch die sog. Eingliederungsmittel-Verordnung (EinglMV) auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 SGB II durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen auf die Jobcenter verteilt. Auf Basis der EinglMV erfolgt die Zuteilung der Haushaltsmittel in den Teilbudgets Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten zur weiteren Bewirtschaftung durch das Jobcenter. Sobald eines dieser Teilbudgets notleidend wird, werden die als zulässig erachteten vorgesehenen Umschichtungen dezentral durch die Jobcenter durchgeführt.

Durch die Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung – VKFV) ist festgelegt, dass die personellen, sächlichen sowie sonstigen Aufwendungen der gemeinsamen Einrichtung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 SGB II einschließlich der Aufwendungen für die Errichtung und Beendigung der gemeinsamen Einrichtung zu den Gesamtverwaltungskosten zählen. Die Gesamtverwaltungskosten umfassen demnach die Personalkosten, die Personalnebenkosten, die Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte sowie die Kosten der Personalverwaltung, die Sachkosten sowie die Kosten der Amtshilfe und Arbeitnehmerüberlassung, die Kosten für die Leistungen Dritter sowie für die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass diese Kosten weit überwiegend für die Mitarbeiter/innen entstehen, die im Jobcenter die Arbeitsuchenden bera-

ten und/oder betreuen, damit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden können.

Es kann im Hinblick auf die Veranschlagung der Mittel in einem Gesamtbudget nicht die Aussage getroffen werden, dass die eigentlich für Qualifizierungen und andere Fördermaßnahmen von Langzeitarbeitslosen vorgesehenen Finanzmittel zur Deckung von Verwaltungskosten genutzt würden. Von Seiten des Bundes wird jedenfalls eine solche Bestimmung im Rahmen der Finanzierung der Aufwendungen nicht vorgenommen. Ein besonderer Bezug zu der Kundengruppe der Langzeitarbeitslosen ist ebenfalls nicht angebracht, da die Mittel für die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, somit für alle Leistungsberechtigten, einschließlich der Verwaltungskosten bestimmt sind. Eine Aufteilung der Finanzmittel auf einzelne Kundengruppen wie z. B. Jugendarbeitslose, Alleinerziehende, Langzeitarbeitslose, Langzeitleistungsbezieher, schwerbehinderte Menschen usw. ist somit nicht möglich und auch nicht sachgerecht.

Frage 1:

„Welche Mittel standen den Jobcentern im Kreis Heinsberg in den Jahren 2012 bis 2014 für die Eingliederung in Arbeit auf der einen Seite sowie zur Deckung der Verwaltungskosten auf der anderen Seite zur Verfügung – bitte detailliert nach Städten darstellen?“

Antwort:

Das Jobcenter Kreis Heinsberg ist nach § 44b Abs. 1 SGB II als gemeinsame Einrichtung für das Gebiet des kommunalen Trägers Kreis Heinsberg gebildet worden. Dies bedeutet, dass es im Kreis Heinsberg nicht mehrere Jobcenter gibt und das Jobcenter Kreis Heinsberg hinsichtlich der Finanzierung nicht auf die Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bezogen wird und insoweit die angefragte Detailierung nicht vorgenommen werden kann.

Die dem Jobcenter Kreis Heinsberg zugewiesenen Bundesmittel für Eingliederungsleistungen und für Verwaltungskosten sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Jahr	Bundesmittel für Egl.	Bundesmittel für VwK
2012	9.433.550,00	9.600.341,00
2013	8.050.395,00	9.618.652,00
2014	8.787.213,00	10.292.503,00

Frage 2:

„Wie haben sich in den Jahren 2012 bis 2014 die tatsächlichen Verwaltungskosten in den Jobcentern des Kreises Heinsberg für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende entwickelt – bitte detailliert nach Städten und in absoluten Zahlen darstellen?“

Antwort:

Die tatsächlich aus Bundesmitteln aufgebrachten Verwaltungskosten sind in der nachfolgenden Übersicht bezogen auf das Gebiet des Jobcenters Kreis Heinsberg dargestellt. Eine Bezugnahme auf kreisangehörige Städte und Gemeinden ist nicht möglich.

Jahr	tatsächliche Verwaltungskosten aus Bundesmitteln
2012	10.533.816,80
2013	11.427.416,78
2014	12.837.088,98

Frage 3:

„In welchem Umfang wurden in den Jahren 2012 bis 2014 eventuelle Mehrausgaben bei den Verwaltungskosten über den Etat für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gedeckt – bitte detailliert nach Städten und in absoluten Zahlen darstellen?“

Antwort:

Die sog. Umschichtungsbeträge vom Eingliederungstitel zum Verwaltungskostentitel sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Eine Bezugnahme auf kreisangehörige Städte und Gemeinden ist nicht möglich.

Jahr	Umschichtungsbeträge von Bundesmitteln VwK zu Egl.
2012	933.475,80
2013	1.808.764,78
2014	2.544.585,98

Frage 4:

„Wie hat sich in den Jahren 2012 bis 2014 die personelle Besetzung in den Jobcentern jeweils im Bereich der Leistungsabwicklung sowie in der aktiven Arbeitsförderung entwickelt – bitte in absoluten Zahlen und detailliert nach Städten darstellen?“

Antwort:

Die Entwicklung der Mitarbeiterkapazität in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in den Bereichen Markt & Integration (M&I) sowie Leistungsgewährung (LG) ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Eine Bezugnahme auf kreisangehörige Städte und Gemeinden ist nicht möglich.

Jahr	M&I	LG	gesamt
2012	81	72	153
2013	84	83	167
2014	91	84	175

Niederschrift über die Sitzung
des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 01.12.2015

Heinsberg, 08.12.2015

Reyans
Vorsitzender

Louven
Schriftführer